

Gero Dolezalek, Das Imbreviaturbuch des erzbischöflichen Gerichtsnotars Hubaldus aus Pisa Mai bis August 1230 (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 13) Köln—Wien 1969, Böhlau Verlag, XIX u. 250 S., 3 Karten, DM 68. — Mit dem Wandel in der Auffassung der italienischen Notariatsurkunde im 12. Jh. hängt die Ausbildung der Notariats-Imbreviatur zusammen. Das älteste erhaltene Imbreviaturbuch stammt vom Genueser Notar Iohannes Scriba und beginnt mit dem Jahr 1155. In solche Hefte und Bücher wurden protokollartige Aufzeichnungen über die in Gegenwart des Notars abgewickelten Rechtsgeschäfte oder die Erklärungen der Parteien eingetragen. Nicht nur die Urkundenausfertigung in publica forma, sondern auch die Imbreviatur erbrachte den vollen Beweis. Das hier edierte Imbreviaturbuch des Hubaldus aus dem Jahr 1230 entdeckte der Bearbeiter 1965 bei der Suche nach Hss. aus der Bologneser Rechtsschule im Staatsarchiv Pisa. Es enthält die ältesten Pisaner Notariats-Imbreviaturen und umfaßt für mehr als drei Monate die gesamte Tätigkeit des Pisaner geistlichen Gerichts — vom Mai bis Mitte August 1230. In Zusätzen und Nachträgen geht es noch über diesen Zeitraum hinaus. Außer diesen Imbreviaturen sind auch Urkunden von der Hand des Hubaldus erhalten, die erste datiert vom 20. Dezember 1208. Nach einer Beschreibung des Imbreviaturbuches stellt Dolezalek das Verfahrensrecht des Pisaner geistlichen Gerichts dar und untersucht das Verhältnis zwischen Rechtspraxis und Rechtstheorie im 13. Jh. Nach der Rechtstheorie der Kanonisten ließ sich die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte auf fast alle nur denkbaren Fälle ausdehnen. In der Praxis des Pisaner Gerichts um 1230 dagegen zeigen sich nur folgende sehr eingeschränkte Zuständigkeiten: der Erzbischof entscheidet in Ehesachen, über die Anfechtung von Wucherverträgen, über Kompetenzstreitigkeiten seiner Geistlichen untereinander und über die Vollstreckung von Testamenten. In den Punkten, in denen die Pisaner Gerichtspraxis von der Rechtstheorie ihrer Zeit aber abweicht, „erscheint sie uns in erstaunlicher Weise modern und ihrer Zeit um Jahrhunderte voraus“ (S. 62). An der Imbreviatur Nr. 31, in der ein Urteil des kaiserlichen Hofgerichts erwähnt wird, zeigt sich, wie gering im kaisertreuen Pisa der päpstliche Bann geachtet war. Zur Zeit des Vollstreckungsurteils (1230 Juni 20) waren nämlich Friedrich II. wie auch sein Legat in Toscana, Herzog Rainald von Spoleto, vom Papst gebannt. Mehrere Anhänge (Zeitliche Reihenfolge der hier edierten Imbreviaturen, Fundorte der Imbreviaturen im Original, Pisaner Urkunden 1219—1240 zum Rechtsstreit des dortigen Erzbischofs Vitalis gegen sein Domkapitel, Pisaner Urkunden 1220—1240 mit Bezug auf Prozesse vor geistlichen Richtern, Exkurs über die Pisaner Stadtgerichte und ihre Richter und Notare vor und nach 1230) sowie Indices schließen den eine Fülle an Material bietenden Band ab. Die „Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jh.“ von P. Herde hätten nach der zweiten, verbesserten und erweiterten Auflage von 1967 zitiert werden müssen (vgl. DA 24, 531).

A. G.

---

Der Stralsunder Liber memorialis Teil 1 (1320—1410), Teil 2 (1410—1422), Teil 4 (1366—1426) (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5, 1, 2, 4), bearbeitet von Horst-Diether Schroeder, Teil 1: Schwerin 1964, Petermännken-Verlag, Teil 2: Weimar 1969, Hermann Böhlau Nachfolger, Teil 4: Rostock 1966, VEB Hinstorff Verlag, 272, 185 u. 194 S., 2 Tafeln. — Der Stralsunder „Liber memorialis“, auch „Denkelbok“ genannt, ist ein Stadtbuch mit Eintragungen von 1320 bis 1525, das fast vollständig erhalten überliefert ist. Sein Inhalt ist außerordentlich vielseitig und gestattet einen tiefen Einblick in das öffentliche Leben sowie in den Handels- und Geschäftsverkehr